

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/35 vom 28. April 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/35 du 28 avril 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/35 del 28 aprile 2020

Regeste

Art. 10 f. ELG. Berücksichtigung des Eigenmietwerts von selbstbewohntem Grundeigentum und von landwirtschaftlichen Flächen in der Anspruchsberechnung. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 28. April 2020, EL 2018/35).

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 2.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass verschiedene Berechnungspositionen nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen, da die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt nicht rechtsgenügend ermittelt hat. Dadurch hat sie den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt. Da jedoch auch im für den Beschwerdeführer "bestmöglichen" Fall, d.h. unter Berücksichtigung der höchstmöglichen Ausgaben und der tiefstmöglichen Einnahmen ein Einnahmenüberschuss resultiert, kann die Verletzung der Untersuchungspflicht im vorliegenden Fall aus verfahrensökonomischen Gründen ignoriert werden. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen ab 1. August 2017 im Ergebnis daher zu Recht verneint. Sollte sich der Beschwerdeführer in der Zukunft erneut bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmelden, müssten diejenigen Ein- und Ausgabenpositionen, deren Höhe nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, allerdings noch abgeklärt werden.

E. 2.2

Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.